Beglaubigte Abschrift



Eingegangen
19. NOV. 2026
BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 343/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn, Az.: 473/26 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 10976028-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts – AMM-VO (Bulgarien)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster

ohne mündliche Verhandlung am 18. November 2026

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Konrad

als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Januar 2026 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am 22. März 2001 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am 3. Januar 2026 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 15. Januar 2026 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt zur Zulässigkeit des Asylantrages am 16. Januar 2026 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe in Bulgarien einen Asylantrag gestellt, sei jedoch weiter nach Deutschland gereist, bevor über seinen Antrag entschieden worden sei. Sein Ziel sei von Anfang an Deutschland gewesen. Er sei etwa zwanzig Tage in Bulgarien gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörung vom 16. Januar 2026 Bezug genommen (Bl. 58 ff. der Asylakte [BA Heft 1]).

Die bulgarische Dublin-Einheit stimmte mit Schreiben vom 22. Januar 2026 dem durch das Bundesamt gestellten Wiederaufnahmegesuch unter Verweis auf Art. 18 Abs. 1 lit. b. Dublin III-VO zu (Bl. 96 der Asylakte).

Mit Bescheid vom 26. Januar 2026 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an (Ziffer 3). Ferner ordnete es ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete es auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, Bulgarien sei für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 26. Januar 2026 Bezug genommen (Bl. 100 ff. der Asylakte).

Am 3. Februar 2026 hat der Kläger Klage erhoben und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Zur Begründung der Klage trägt er im Wesentlichen vor: Die Überstellungsfrist sei inzwischen am 13. August 2026 abgelaufen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Januar 2026 aufzuheben,
>
> hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Bulgarien vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid. Es trägt ergänzend vor: Nach Auffassung des Bundesamts sei der Kläger flüchtig. Für die Annahme einer Flucht und einer darauf beruhenden Verlängerung

der Überstellungsfrist reiche nach der unionsrechtlichen Legaldefinition des Art. 2 Nr. 17 Buchst. c AMM-VO das bloße unentschuldigte Unterlassen der Befolgung von behördlichen Meldeaufforderungen aus. Es sei für die die Belehrung über die Folgen eines Unterlassens der persönlichen Meldung ausreichend, in der behördlichen Aufforderung selbst die einschlägigen Rechtsvorschriften zu nennen.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2026 (Az. 8 L 124/26.A) hat das Gericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der hiesigen Klage gegen den Bescheid vom 26. Januar 2026 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG (a.F.) beruhende Abschiebungsanordnung rechtmäßig sei. Der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag des Antragstellers sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG (a.F.) unzulässig, da nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) Bulgarien für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig sei. Die Bundesrepublik Deutschland sei nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 Dublin III-VO für den Asylantrag des Antragstellers zuständig geworden. Insbesondere sei ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh nicht gegeben. Mit (weiterem) Beschluss vom 23. September 2026 (Az. 8 L 788/26.A) hat das Gericht den Beschluss gemäß § 80 Abs. 7 VwGO abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage vom 3. Februar 2026 gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 26. Januar 2026 enthaltene Abschiebungsanordnung angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Überstellungsfrist inzwischen abgelaufen sei. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sei diese nicht wirksam durch die Mitteilung vom 20. Juli 2026 an die bulgarischen Behörden, dass der Antragsteller flüchtig sei, verlängert worden. Der Antragsteller sei – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – nicht flüchtig im Sinne von Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AMM-

VO. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 13. Februar 2026 und 23. September 2026 verwiesen.

Die Beteiligten haben sich – der Kläger mit Schriftsatz vom 23. September 2026, die Beklagte mit Schriftsätzen vom 6. Februar 2026 und vom 19. Oktober 2026 – mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und der zugehörigen Eilverfahren (Az. 8 L 124/26.A und 8 L 788/26.A) und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

B. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 26. Januar 2026 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheids ist rechtswidrig. Dabei kann offenbleiben, ob die Unzulässigkeitsentscheidung als Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 42, 43 AMM-VO auszulegen ist

> – vgl. hierzu VG Münster, Urteil vom 12. November 2026 – 8 K 2885/22.A – n.v.; VG Hamburg, Urteil vom 10. Juli 2026 – 9 A 351/26 -, juris Rn. 18 ff. und 20 ff. jeweils m.w.N. –

und als Überstellungsentscheidung zu beanstanden ist (siehe hierzu ausführlich unten II.) oder ob die Unzulässigkeitsentscheidung durch die zum 12. Juni 2026 eingetretenen Rechtsänderungen ihre Rechtsgrundlage verloren hat

> – vgl. hierzu OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 21-23 –

und bereits deshalb rechtswidrig geworden ist.

II. Die Abschiebungsanordnung unter Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids ist rechtswidrig.

1. Sie ist anhand der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) zu beurteilen (vgl. Art. 85 AMM-VO), auch wenn der Antrag des Klägers auf internationalen Schutz vor dem 12. Juni 2026 registriert worden ist. Denn nach der Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO erfolgt in diesen Fällen allein die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats noch nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO).

> Vgl. OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 17, 20; VG Münster, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 8 L 626/26.A; Wittmann, InfAuslR 2026, 268, 270.

2. Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG a.F.) gestützte Abschiebungsanordnung stellt eine Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26, 27 Dublin III-VO dar und findet seit dem 12. Juni 2026 ihre Rechtsgrundlage in Art. 42 Abs. 1 AMM-VO.

> Vgl. OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 24 ff.; VG Münster, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 8 L 626/26.A.

Bei ihrer Überprüfung ist das Gericht allerdings gemäß Art. 43 Abs. 1 UA 2 AMM-VO auf die Bewertung beschränkt, ob die Überstellung für die betreffende Person

zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh führen würde (lit. a); ob nach der Überstellungsentscheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind (lit. b) oder ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 lit. a AMM-VO aufgenommen wurden, gegen die Art. 25 bis 28 und 34 AMM-VO verstoßen wurde (lit. c).

Gemessen daran ist die Überstellungsentscheidung (nunmehr) zu beanstanden.

Nach Erlass der Überstellungsentscheidung sind vorliegend Umstände eingetreten, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind, denn es ist zu einem nach Art. 43 Abs. 1 UA 2 lit. b. AMM-VO berücksichtigungsfähigen,

vgl. Wittmann, InfAusIR 2025, 347, 349,

Ablauf der Überstellungsfrist (Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 1 AMM-VO) und damit einem Übergang der Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland (Art. 39 Abs. 1 UA 1 Satz 1 AMM-VO) gekommen.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist endete am 13. August 2026, weil sie durch den ablehnenden Gerichtsbeschluss vom 13. Februar 2026 in Gang gesetzt worden ist (vgl. Art. 46 Abs. 1 UA 1 AMM-VO bzw. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 Dublin III-VO).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese nicht wirksam durch die Mitteilung vom 20. Juli 2026 an die bulgarischen Behörden, dass der Kläger flüchtig sei, verlängert worden.

Nach Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AMM-VO kann die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder auf höchstens drei Jahre ab dem

Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Kläger ist – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht flüchtig im Sinne von Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AMM-VO.

Nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ist „Flucht" eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen, (lit. a.), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, (lit. b.) oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (lit. c.).

Vorliegend kann ein Flüchtig-Sein des Klägers weder auf Art. 2 Abs. 17 lit. c. AMM-VO vor (hierzu a.) noch auf Art. 2 Abs. 17 Hs. 1 AMM-VO („Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht" (hierzu b.) gestützt werden.

a. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann nicht angenommen werden, dass der Kläger flüchtig im Sinne des Art. 2 Abs. 17 lit. c. AMM-VO ist.

Die in Art. 2 Abs. 17 lit. c. AMM-VO genannte Unterlassung der persönlichen Meldung setzt – was hier unterblieben ist – voraus, dass eine persönliche Pflicht zur Meldung von den zuständigen Behörden im Einzelfall angeordnet worden ist (hierzu bb.), wobei hier letztlich offenbleiben kann, auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Anordnung zu erfolgen hat (hierzu aa.). Im Übrigen fehlt es auch an einer ordnungsgemäßen Belehrung (hierzu cc.).

aa. Die AMM-VO gestaltet das (behördliche) Verlangen der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden nicht näher aus. Systematisch liegt es nahe, auf die in Art. 9 Abs. 2 Richtline (EU) 2024/1346 („Aufnahmerichtlinie") geregelte besondere Meldepflicht zurückzugreifen, die im nationalen Recht durch § 68a Abs. 3 AsylG n.F. bzw. § 68 Abs. 6 AsylG n.F. (für – was beim Kläger nicht der Fall ist – Ausländer in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration) umgesetzt ist.

Nach § 68a Abs. 3 Satz 1 AsylG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann nach Satz 2 der Regelung angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen (Satz 3).

> Vgl. für Ausländer in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration die gleichlautende Regelung in § 68 Abs. 6 Satz 1 AsylG.

§ 68a Abs. 4 Satz 1 AsylG regelt, dass die Anordnung (u.a.) nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Vgl. für Ausländer in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration die gleichlautende Regelung in § 68 Abs. 7 Satz 1 AsylG.

Ob zusätzlich oder stattdessen – wie in der behördlichen Praxis zu beobachten – eine Anordnung zur persönlichen Meldung auf Rechtsgrundlagen im Aufenthaltsgesetz – namentlich sind Anordnungen nach § 46 Abs. 1 AufenthG oder nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gerichtsbekannt – bedarf keiner abschließenden Entscheidung.

bb. Eine Anordnung zur persönlichen Meldung ist vorliegend nicht gegenüber dem Kläger erlassen worden. Eine solche Verpflichtung ist insbesondere nicht im Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld vom 1. Juli 2026 (vgl. Bl. 61 f. GA 8 K 343/26.A) enthalten.

Mit dem Schreiben vom 1. Juli 2026 ist der Antragssteller zur *„Rückkehr in die ZUE Schöppingen und zur Vorsprache in der Sprechstunde [am 16. Juli 2026 um 10 Uhr] aufgefordert worden"*. Soweit eine Aufforderung zur *„Rückkehr in die ZUE Schöppingen"* ausgesprochen ist, stellt dies nur eine Erinnerung an die – vom Antragssteller missachtete – Pflicht zur Wohnsitznahme in der ZUE Schöppingen dar (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG n.F.) dar. Soweit daneben auch eine „Aufforderung" zur „Vorsprache in der Sprechstunde [in der ZUE Schöppingen]" enthalten ist, geht aus dem Schreiben nicht hervor, dass damit – über die vom Kläger missachtete Pflicht zur Wohnsitznahme hinaus – eine besondere Pflicht zur Meldung angeordnet worden ist. Insbesondere wird darin nicht zur „persönlichen Meldung", sondern zur „Vorsprache" und damit begrifflich zu einem Besuch zu einem bestimmten Anliegen aufgefordert, ohne dass dieses Anliegen konkretisiert wird. Im Übrigen sprechen auch die von der ZAB Coesfeld in der Kommunikation mit der Kirchengemeinde (Evangelische Trinitatis Kirchengemeinde in Witten),

> vgl. hierzu insb. Vermerk über die Videokonferenz vom 13. Juli 2026 (Bl. 422 f. der Ausländerakte) und E-Mail vom 16. Juli 2026 (Bl. 431 ff. der Ausländerakte),

geäußerten Zwecke (u.a. „Information über die Rechtslage", „Rückkehrberatung") gegen die Anordnung einer Meldepflicht, da der Kläger nicht verpflichtet ist, solche Informationen in einem Gespräch entgegennehmen zu müssen.

> Vgl. auch kritisch zu einer Verknüpfung von einer (nach der Konzeption des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: *freiwilligen*) Rückkehrberatung und dem Ziel, auf die Überstellungsfrist mit Blick auf Art. 46 AMM-VO Einfluss zu nehmen: VG Münster, Beschluss vom 7. September 2026 – 7 L 828/26 – n.v.

Hinzu kommt, dass an keiner Stelle auf die Rechtsgrundlage des § 68a Abs. 3 AsylG n.F. – im Eilbeschluss noch (irrtümlich) auf § 68 Abs. 6 AsylG n.F. abstellend – oder – sofern eine solche für einschlägig erachtet wird – eine Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz Bezug genommen wird.

cc. Im Übrigen fehlt es hier auch an einer – nach § 68a Abs. 4 Satz 6 AsylG n.F. (gleichlautend: § 68 Abs. 7 Satz 2 AsylG n.F.), jedenfalls nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 AMM-VO erforderlichen – Unterrichtung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache über die Folgen eines Verstoßes gegen die Meldepflicht bzw. (jedenfalls) über den Umstand, dass die Flucht zu einer Verlängerung der Frist führt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n AMM-VO). Eine Aufklärung hierüber ist nicht erfolgt. Es findet sich nur die bloße Androhung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Falle des Nichterscheinens um Prüfung der Verlängerung der Überstellungsfrist gebeten werde.

> Vgl. zu den Folgen einer unterlassenen Belehrung bei Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n. AMM-VO: VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, juris Rn. 44.

b. Die Annahme des Flüchtig-Seins des Klägers kann auch nicht auf Art. 2 Abs. 17 Hs. 1 AMM-VO („Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht") gestützt werden.

Durch das Begeben in das „offene Kirchenasyl", also dem Fernbleiben der zugewiesenen Unterkunft unter Bekanntgabe seines tatsächlichen Aufenthaltsortes, entzieht sich der Kläger nicht der Verfügung der zuständigen Behörden, da der Staat dadurch weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Überstellung durchzuführen.

> Vgl. zum Begriff „flüchtig" in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO: EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) – Rn. 53 ff.; zur Rechtslage unter Geltung der Dublin III-VO in Bezug auf das „offene Kirchenasyl": BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, BVerwGE 171, 222-231, juris Rn. 24 ff.; Urteil vom 17. August 2021 – 1 C 51.20 –, juris Rn. 17 ff.

III. Die unter Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen ist aufzuheben, weil sie jedenfalls verfrüht ergangen ist.

> Vgl. zur entsprechenden Folge bei Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung nach bisherigem Recht: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, BVerwGE 157, 18 = juris Rn. 21; wie hier: VG Hannover, Urteil vom 22. Juli 2026 – 15 A 1238/24 –, juris Rn. 39.

IV. Auch das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 4) ist rechtswidrig und aufzuheben, da der Kläger nicht nach Bulgarien abgeschoben werden darf.

C. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83b AsylG werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Münster schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Konrad

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Münster